

Karin Holste-Flinspach

Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst in Bibliotheken

Ein Überblick über Regelungen und Möglichkeiten

Gesetzlich geregelte Freiwilligendienste¹ bestehen in Deutschland seit 1964, der Bundesfreiwilligendienst seit 2011. Im Freiwilligendienst können sich Personen im Sinne bürgerschaftlichen Engagements für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich einsetzen, der Dienst kann auch bei der Berufsorientierung unterstützen und fördert generell lebenslanges Lernen. Vorgesehen ist, dass Freiwillige zusätzliche, dem Gemeinwohl dienende praktische Tätigkeiten übernehmen, hauptamtlich Beschäftigte unterstützen, aber im Sinne der vorgeschriebenen Arbeitsmarktneutralität deren Arbeitsplätze nicht gefährden oder deren Neuschaffung verhindern. Grundsätzlich unterschieden werden kann zwischen Jugendfreiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst.

Die **Jugendfreiwilligendienste²** basierend auf dem Jugendfreiwilligendienstegesetz untergliedern sich in ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr und den Internationalen Jugendfreiwilligendienst. Als Träger eines freiwilligen sozialen Jahres im Inland kommen Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften und für Bibliotheken von entscheidender Bedeutung Gebietskörperschaften infrage.

Der **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** wird durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) geregelt.³ Er ergänzt die auf Landesebene bestehenden Jugendfreiwilligendienste.

Alle Einsatzstellen für Freiwilligendienste müssen im Vorfeld anerkannt werden, Einsatzstellen im FSJ Kultur von einem für das jeweilige Bundesland zuständigen Träger, solche für den Einsatz von Bundesfreiwilligendienstlern vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.⁴ Dazu werden die Einrichtungen mit ihren Arbeitsschwerpunkten und Projekten sowie den möglichen Tätigkeiten für Freiwillige überprüft.

Mit der Anerkennung einer Einsatzstelle wird auch festgelegt, wie viele Freiwillige diese gleichzeitig beschäftigen darf.

Jede Anerkennung setzt grundlegend voraus, dass es sich um eine am Gemeinwohl orientierte Einrichtung⁵ handelt, zu denen zählen Bibliotheken wie andere Kultureinrichtungen, Schulen, Theater und Museen. Vom Grundsatz her können sie daher Einsatzstellen für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst und im Rahmen des FSJ in der Kultur anbieten.

Die Einsatzstelle ist zur fachlichen und persönlichen Begleitung der Freiwilligen verpflichtet und muss für deren Anleitung, die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und die Betreuung qualifiziertes Personal einsetzen.

Das Freiwillige Soziale Jahr richtet sich an junge Erwachsene nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, der Bundesfreiwilligendienst versteht sich als Angebot an Frauen und Männer jeden Alters, sich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht für das Allgemeinwohl zu engagieren. Bei beiden Diensten spielt die Art der Schulbildung keine Rolle.

Zuständig für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln, als ehemaliges Bundesamt für Zivildienst direkt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstellt. Angestrebt wurde mit dem BFD ein Ersatz für den Zivildienst, Beschäftigungsstellen des Zivildienstes wurden zu anerkannten Einsatzstellen und -plätzen für den Bundesfreiwilligendienst.⁶

Die Betreuung der Einsatzstellen wird vom Bundesamt Zentralstellen⁷ übertragen, denen sich die Einsatzstellen zuordnen müssen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Freiwilligendienstes, einheitliche Qualitätsstandards in der pädagogischen Begleitung und übernehmen zentrale Verwaltungsaufgaben. Auch verteilen sie regional angemessen die für den BFD bereitgestellten Haushaltsmittel als jährliche Platzkontingente auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen.⁸ Ohne Kontingentsplatz kann im BFD auch eine anerkannte Einsatzstelle keine Vereinbarung mit Freiwilligen abschließen.

Pädagogische Betreuung

Die Einsatzstelle ist zur fachlichen und persönlichen Begleitung der Freiwilligen verpflichtet und muss für deren Anleitung, die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und die Betreuung qualifiziertes Personal einsetzen. Zur pädagogischen Betreuung der Freiwilligen während ihres Dienstes gehört auch die vorgeschriebene Teilnahme an Seminaren mit einer Gesamtdauer von mindestens 25 Tagen bei einem einjährigen Dienst, davon entfallen

	FSJ	BFD
Alter	ab Vollendung der Vollzeitschulpflicht bis Vollendung des 27. Lebensjahres	ab Vollendung der Vollzeitschulpflicht; keine Altersgrenze nach oben
Geschlecht	Männer und Frauen	
Dauer	6 bis 18 Monate, in Ausnahmefällen 2 Jahre	
Häufigkeit des Dienstes	einmal	mehrfache Wiederholung nach jeweils fünf Jahren möglich
Arbeitszeit	Vollzeit, eventuelle in Zukunft auch Teilzeit möglich	Vollzeit; Teilzeit (mind. 20 Wochenstunden) für Freiwillige ab 27 Jahre möglich
Taschengeld	bis 402 Euro (2019)	
Kindergeld	Anspruch besteht	
Einsatzbereich	Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege, Gesundheits- und Altenpflege, Kultur und Denkmalpflege, Sport, Natur- und Umweltschutz, Behindertenhilfe, Integration, Zivil- und Katastrophenschutz	
Träger	anerkannte Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene, Religionsgemeinschaften, Gebietskörperschaften	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben; zwischengeschaltete Zentralstellen
Einsatzstellenanerkennung	Anerkennung bei den auf Landesebene anerkannten Trägern	Anerkennung bei der Bundesbehörde / Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Vereinbarung / Vertrag der Freiwilligen mit	vom Land anerkannten Trägern	dem Bund
Sozialversicherung	Absicherung besteht	
Studium	Der Dienst kann von Hochschulen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge als Praktikum angerechnet werden. Entscheidend für die Möglichkeit und gegebenenfalls den Umfang der Anrechnung sind hier die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Hochschule. Eine gesetzliche Anrechnungspflicht besteht nicht.	

Abbildung 1: Gegenüberstellung Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD).

fünf Tage auf ein Seminar zur politischen Bildung. Für Freiwillige im BFD, die älter als 27 Jahre sind, besteht eine Pflicht zur Seminarteilnahme nur in angemessenem Umfang.

Die Freiwilligen schließen einen befristeten Vertrag mit der Einsatzstelle und dem Träger ab, der nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Im Vertrag aufgenommen werden die Anzahl der Urlaubs- und Seminartage sowie die Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen, also die Taschengeldzahlung und/oder unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung und entsprechend niedrigere Geldleistungen.

Damit ist der von den Einsatzstellen zu leistende Eigenanteil überschaubar, neben den ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten tragen sie gegebenenfalls optionale Zusatzleistungen wie Zuschüsse zu Verpflegung oder Fahrtkosten.

Da die Freiwilligendienste als Engagement ohne Erwerbsabsicht konzipiert sind, wird lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die Höhe dieses Taschengeldes darf sechs Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze⁹ nicht übersteigen. 2019 liegt die maximale Höhe des Taschengeldes bei 402 Euro bei einer Vollzeitstelle. Sie wird von der Einsatzstelle stellvertretend für den Bund gezahlt und muss nicht versteuert werden.¹⁰

Während des Bundesfreiwilligendienstes sind die Teilnehmer Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Pflege-¹¹ und Unfallversicherung. Damit erwerben sie auch Rentenanwartschaften. Für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes sind die Freiwilligen eigenständiges, pflichtversichertes Mitglied

in der gesetzlichen Krankenkasse. Bestand zuvor eine Familienversicherung, so ruht diese während der Dienstzeit. Von der Einsatzstelle werden zudem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt für alle Freiwilligen, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben.

Bei den Sozialversicherungsbeiträgen zahlt die Einsatzstelle die gesamten Beiträge, also den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Die Berechnungsgrundlage der Beiträge bilden das Taschengeld sowie der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung) beziehungsweise der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet. Dabei ist die Förderung des FSJ hinsichtlich Taschengeld und Sozialversicherung Ländersache und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt, beim Bundesfreiwilligendienst werden vom Bund für kindergeldberechtigte Freiwillige unter 25 Jahren bis zu 250 Euro und für Freiwillige ab 25 Jahren bis zu 350 Euro gezahlt.¹² Damit ist der von den Einsatzstellen zu leistende Eigenanteil überschaubar, neben den ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten tragen sie gegebenenfalls optionale Zusatzleistungen wie Zuschüsse zu Verpflegung oder Fahrtkosten. Freiwilligen werden zudem Ermäßigungen im ÖPNV gewährt.

Bis Ende 2017 gab es über 250 000 Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst, 2018 waren 41 190 Freiwillige im BFD tätig¹³, die meisten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, generell mehr in Ballungsgebieten und großen Städten als in ländlichen Gebieten. Seit Jahren liegt die Zahl der Bundesfreiwilligen bei über 40 000 jährlich, die der Jugendfreiwilligendienste bei circa 35 000 Personen.

Überwiegend gute Erfahrungen

Freiwilliges Soziales Jahr in der Stadtbücherei Oberursel

Wir engagieren seit sechs Jahren FSJler und haben überwiegend gute Erfahrungen gemacht. Insgesamt hatten wir sechs Jugendliche im Einsatz. Eine FSJlerin hat anschließend die Ausbildung zur FaMI bei uns gemacht. Eine weitere macht jetzt die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Stadtverwaltung Oberursel.

Inzwischen gehören die FSJler fest zu unserem Konzept. Die Kinderbüchereiarbeit wäre ohne ihre Mitarbeit in diesem

Umfang nicht durchführbar. Sie helfen beim Einstellen und sind sonst fast ausschließlich in der Veranstaltungsarbeit der Kinderbücherei tätig. Gerade Jungs sind bei der Mithilfe bei Klassenführungen bei den Kindern sehr beliebt.

Die Abwicklung und Organisation des Freiwilligen Dienstes läuft über Volunta (www.volunta.de). Volunta ist eine Freiwilligen-Agentur des Deutschen Roten Kreuzes. Die Agentur trifft eine Vorauswahl der Freiwilligen, führt Seminare für die Jugendlichen durch und schaltet sich bei Problemen ein. Außerdem organisiert Volunta Treffen zum Erfahrungsaustausch unter den Einsatzstellen. Unsere Erfahrungen mit Volunta sind sehr gut.

Schwierigkeiten hielten sich bei uns bis jetzt im Rahmen. Am Anfang sind die Jugendlichen oft noch unsicher, mit diffusen Berufswünschen und Selbstzweifeln, im Laufe der Zeit legt sich dies aber in der Regel. Außerdem haben wir einen Probearbeitstag eingeführt, um beiden Seiten mehr Einblicke zu ermöglichen.

Heidi Jost-Smarzoch

Auch Ausländer können BFD absolvieren

Die Freiwilligendienste sollen im Regelfall zwölf zusammenhängende Monate dauern, ein FSJ Kultur beginnt regulär zum 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Maximal sind zwei Dienstjahre möglich, die Mindestdauer beträgt sechs Monate. Gegebenenfalls können auch Blöcke von mindestens dreimonatiger Dauer oder mehrere unterschiedliche Freiwilligendienste, auch bei unterschiedlichen Einsatzstellen und in unterschiedlichen Einsatzbereichen, kombiniert werden. Beim BFD darf bis zum 27. Lebensjahr die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste die zulässige Gesamtdauer nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst anzurechnen.

Für die Tätigkeit in den Freiwilligendiensten gelten die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften wie (Jugend-) Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, die Arbeitsstättenverordnung. Auch das Bundesurlaubsgesetz ist anzuwenden.

Auch Ausländer können den Bundesfreiwilligendienst in Deutschland absolvieren. Benötigt wird dafür keine Arbeitsgenehmigung, jedoch ein zur Erwerbstätigkeit

1 Umfangreiche Informationen sowie Merkblätter und Formulare et cetera zum Download unter www.fsjkultur.de und www.bundesfreiwilligendienst.de

2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S.842), geändert durch Art.30 G v.20.12.2011 I 2854

3 Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert. Das G wurde als Artikel 1 des G v. 28.4.2011 I 687 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 18 Abs. 1 dieses G am 3.5.2011 in Kraft getreten. § 17 Abs. 3 tritt gem. Artikel 18 Abs. 2 am 1.7.2011 in Kraft. www.gesetze-im-internet.de/bfdg

4 Vgl. § 6 Abs. 2 BFDG

5 Vgl. § 3 Abs. 1 BFDG

6 vgl. § 6 Abs. 3 BFDG

7 Zentralstellen Bundesfreiwilligendienst: siehe unter www.bundesfreiwilligendienst.de/fuer-einsatzstellen/zentralstellen.html/c416, federführend ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BafzA) Zentrale BFD, Von-Gablenz-Straße 2-6, 50679 Köln; bfd-zentralstelle@bafza.bund.de

8 Vgl. § 7 Abs. 5 BFDG

9 Vgl. § 159 SGB XI

10 vgl. § 3 Nr. 5. Buchst. f in Verb. mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz

11 vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI

12 Vgl. www.bfd.bund.net; www.bundesfreiwilligendienst.de

13 www.bundesfreiwilligendienst.de/servicemenu/presse/statistiken.html

14 § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz, vgl. www.bundesfreiwilligendienst.de/der-bundesfreiwilligendienst/a-bis-z.html

15 Entsprechend § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz

16 www.bundesfreiwilligendienst.de/stellen



Karin Holste-Flinspach: Bibliotheksstudium in Köln und postgradual in Berlin (M.A.), Berufseinstieg bei der Stadtbibliothek Essen; seit 1984 in Frankfurt/Main und seitdem schwerpunktmäßig mit Ausbildungsfragen befasst, seit 2001 an der Stauffenbergschule in Frankfurt; Dozentin Hessischer

Verwaltungsschulverband, Mitglied in Berufsbildungs- und Prüfungsausschüssen, Vorsitzende der Kommission für Ausbildung und Berufsbilder des BIB, zahlreiche Publikationen zum Thema.

berechtigender Aufenthaltstitel. Der Aufenthaltstitel (Visum) wird nach den Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes¹⁴ grundsätzlich nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (etwa Wohngeld oder Grundsicherung) bestritten werden kann.¹⁵ Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist hingegen kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

In der Regel soll der Dienst in Vollzeit geleistet werden, die Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Einsatzstelle. Für Freiwillige im BFD über 27 Jahren besteht auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden in der Woche.

Nach Beendigung der Freiwilligendienste erhalten die Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Dienstes, in dem auch auf die Leistungen und die Führung des Freiwilligen eingegangen sowie berufsqualifizierende Merkmale des Freiwilligendienstes aufgenommen werden können.

Interessenten für einen Freiwilligendienst können sich direkt an eine anerkannte Einsatzstelle oder einen Träger wenden, zudem für den BFD ihr Bewerberprofil in einer Stellenbörse¹⁶ online stellen. Hier können auch die Einsatzstellen ihre Stellenangebote veröffentlichen.

Bei einer Recherche auf dieser Plattform im April 2019 und über Google konnten 44 Bibliotheken, fast ausschließlich Öffentliche Bibliotheken, aber auch die Deutsche Nationalbibliothek in Leipzig ermittelt werden, die Plätze für Freiwillige anbieten.

Mit einem solchen Angebot ermöglichen Bibliotheken (jungen) Menschen ein Arbeitsengagement für die Gesellschaft und die Möglichkeit, Bibliothekspraxis kennenzulernen. Auch profitieren die Einrichtungen selbst auf vielfältige Weise durch den Einsatz Freiwilliger. Vorteile für die Bibliotheken liegen hauptsächlich darin, dass sie mithilfe der Freiwilligen besondere zusätzliche Dienste anbieten können, ihren Bekanntheitsgrad vor Ort steigern können – und unter Umständen ergeben sich auch Chancen für die Nachwuchsgewinnung.